

KLINIK UND PRAXIS FÜR KLEINTIERE

Wohnraumüberlassungsvertrag – im Rahmen eines tiermedizinischen Praktikums –

zwischen

der Tierärztlichen Klinik und Praxis für Kleintiere Lüneburg, vertreten durch die Gesellschafter Dr. Dirk Remien, Tierärztin Uta Janz und Dr. Henning Schenk, Stadtkoppel 5c-9, 21335 Lüneburg

- nachfolgend Wohnraumüberlasser -

und

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	

- nachfolgend Wohnraumnehmerin -

§ 1 Wohnraum

- (1) Überlassen wird im Haus Scharnhorststraße 3, 21335 Lüneburg, die Wohnung 15 zur Teilnutzung. Diese Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 53m².
- (2) Die Wohnraumnehmerin kann folgende Räumlichkeiten und Anlagen mit nachfolgend einzuhaltenden Regeln mitbenutzen:
 - Küche (inclusive aller Geräte), Waschmaschine, Keller, Fahrradschuppen, Terrasse
- (3) Der Wohnraumnehmerin werden für die Dauer der Vereinbarung folgende Schlüssel ausgehändigt: Haustürschlüssel, Wohnungsschlüssel, Kellerschlüssel, Schlüssel für den Fahrradschuppen Insgesamt erhält die Wohnraumnehmerin 4 Schlüssel, die beim Auszug dem Wohnraumüberlasser zurückgegeben werden müssen.
- (4) Bei missbräuchlicher Nutzung der nichtzurückgegebenen Schlüssel ist für jeden nicht zurückgegebenen Schlüssel ein Kostensatz von 50 € zu leisten.
- (5) Des Weiteren haftet die Wohnraumnehmerin für die Kosten von Ausbau und Einbau neuer Schlösser, falls die Schlüssel bei Auszug nicht zurückgegeben werden.

§ 2 Ausstattung/Einrichtung

Der Wohnraum enthält alle üblich notwendigen Möbel und Wohngegenstände, welche in einer separaten Auflistung aufgeführt sind.



KLINIK UND PRAXIS FÜR KLEINTIERE

9 3 Oberiassu	ngsaauer	
(1) Der Wohnraumüberlassungsvertrag incl. der Betri am	ebskosten beginnt am und endet	
(2) Dieser Wohnraumüberlassungsvertrag basiert auf Stelle der Zahlung einer Miete – ein mindestens vir absolviert.		
(3) In der Überlassung sind die folgenden Betriebskost wässerung, Heizung, Müllabfuhr, Grundsteuer, Wo	-	
§ 4 Tierhaltung		
Die Wohnraumnehmerin darf in dem ihr zur Verfügu stimmung des Wohnraumüberlassers Tiere halten.	ng gestellten Wohnraum nur mit vorheriger Zu-	
§ 5 Besuchsregelung		
Die Wohnraumnehmerin darf in Rücksprache mit evtl. Mitbewohnenden Besuch empfangen. Eine Übernachtung ist jedoch nicht gestattet.		
§ 6 Veränderungen/I	Beschädigungen	
Die Wohnraumnehmerin darf keine Veränderungen in den ihr überlassenen Wohnräumen vornehmen Sie kommt für Beschädigungen an den überlassenen Gegenständen auf, soweit sie ein Verschulder trifft. Die Wohnraumnehmerin erbringt den Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung in schriftliche		
Form.		
§ 7 Rückgabe des Wohnraums		
Die Wohnraumnehmerin hat bei Ende des Wohnraumüberlassungsvertrages den ihr zur Verfügung gestellten Wohnraum vollständig zu räumen. Das bedeutet, dass alle persönlichen Sachen der Wohnraumnehmerin zu entfernen sind. Der Wohnraum ist besenrein zurückzugeben.		
§ 8 Ruhez	eiten	
In besonderem Maße sind Ruhezeiten einzuhalten in	der Zeit von 22:00 und 06:00 Uhr.	
Ort, Datum	Ort, Datum	
Wohnraumüberlasser	Wohnraumnehmerin	